

JOBSUCHE & ARBEITSWELT

IVA erst einmal behalten

Das neue Firmengründergesetz ermöglicht es Freiberuflern und Unternehmen, die Mehrwertsteuer später zu bezahlen. An der Umsetzung wird noch gearbeitet – es ist ein höherer Verwaltungsaufwand zu erwarten

Von **Tom Gebhardt**

Nach langem Hin und Her und mehrfachen Abänderungen hat der spanische Kongress Ende September das neue Unternehmensgründergesetz (offiziell: Ley de apoyo a los emprendedores y su internacionalización = Gesetz zur Förderung des Entrepreneurs und seiner Internationalisierung) verabschiedet. Mit der Veröffentlichung im Gesetzesblatt am 25. September ist es nun offiziell in Kraft getreten. Die meisten neuen Regelungen finden ab Januar 2014 ihre Anwendung.

Da das Gesetz viele Veränderungen bringt, die sich direkt auf das Geschäftsleben der Unternehmen auf Mallorca (und ganz Spanien) auswirken, werden wir Einzelaspekte des Gesetzes in einer losen Folge mit Experten auf dem jeweiligen Gebiet besprechen. Nach und nach werden wir dabei auch auf andere Gesetze eingehen, die unter ähnlichem Namen in Madrid und Palma verabschiedet worden sind und auch Chancen für heimische Firmen bergen.

Für diese Ausgabe haben wir mit Gustavo Yanes, Steuerexperte in der Kanzlei Monereo Meyer Marinelo Abogados über die Änderungen im Steuerrecht gesprochen. Als wohl wichtigste Neuerung hebt Yanes die lang ersehnte Möglichkeit hervor, die Mehrwertsteuer (Impuesto sobre el Valor Añadido, IVA) auf ausgestellte Rechnungen künftig erst dann abzuführen, wenn die Rechnung auch bezahlt worden ist. Yanes bezeichnet diese Regelung als „Riesenschritt, der von Unternehmen schon seit vielen Jahren gefordert wurde“.

Bislang wird die Mehrwertsteuer fällig, sobald ein Unternehmer seine Rechnung gestellt hat. Yanes erklärt das anhand eines Elektrikers, der im Auftrag von Telefónica eine Leitung installiert und dafür 100 Euro in Rechnung stellt. Am Monatsende muss er die 21 Prozent Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen, selbst wenn er das Geld von Telefónica vielleicht erst Monate später ausgezahlt bekommt. Gerade für kleine Unternehmen kommt es dabei dann oft zu Engpässen.



■ Bislang war meist vom „empresario“ (Unternehmer) die Rede, jetzt sollen die „emprendedores“ (Firmengründer, Entrepreneurs) gefördert werden. F.: DM



■ Gustavo Yanes, Kanzlei Monereo Meyer Marinelo Abogados. F.: PRIVAT

In Zukunft – ab Januar 2014 – dürfen sich kleine und mittlere Unternehmen (die Regelung gilt für alle Firmen mit einem Jahresumsatz von unter zwei Millionen Euro) aussuchen, ob sie das neue „Régimen especial del criterio de caja“ in Anspruch nehmen und fortan erst bei Erhalt des Geldes zahlen. Bei dieser Neuregelung handelt es sich also nicht um eine

Steuererleichterung. Vielmehr hoffen viele Unternehmen, dass diese Regelung dabei hilft, sich aus der Liquiditäts-Klemme zu befreien, in der sie seit Beginn der Krise stecken.

Allerdings bleibt fraglich, ob die Rechnung wirklich aufgeht. Denn natürlich hat die Sache einen Haken, wie Yanes ausführt. Wer von der neuen Regelung Gebrauch macht, darf auch seine Auslagen – also zum Beispiel die Anschaffung von Arbeitsmaterial – erst von der Steuer absetzen, wenn er sie bezahlt hat. „Das Gesetz soll also vor allem diejenigen Unternehmen mit guter Zahlungsmoral begünstigen“, so schätzt Yanes es ein.

Das Gesetz ist zwar verabschiedet, die Ausführungsbestimmungen aber noch nicht ausgearbeitet. Unklar ist vor allem, wie verfahren wird, wenn der Rechnungssteller (in unserem Beispiel der Elektriker) von der neuen Regelung Gebrauch machen will, der Auftraggeber (in diesem Fall Telefónica, mit weit über zwei Millionen Jahresumsatz) aber nach dem alten Modell besteuert wird. „Vermutlich muss auf allen Rechnungen ab 2014 stehen, wer von den beiden Geschäftspartnern nach welchem Steuerrecht behandelt wird“, glaubt Yanes. „Das könnte schnell zu Verwirrung und einem gewissen bürokratischen Mehraufwand führen.“

Ausgenommen von der Neuregelung werden vermutlich alle kleinen Einzelhändler sein, die bislang unter die Regelung „recargo de equivalencia“ fallen. Solche Einzelhändler – insbesondere diejenigen, die ihr Geschäft als Selbstständige (autónomos) führen – zahlen die Mehrwertsteuer wahrscheinlich weiterhin beim Einkauf der Ware und müssen dafür keine monatliche IVA-Erklärung durchführen.

Unklar ist zudem, wie, wo und ab wann man sich für das „Régimen especial del criterio de caja“ anmelden kann. „Vermutlich wird es da ein Formblatt geben, auf dem man ein Kreuzchen machen muss“, meint Yanes. Es könnte aber auch sein, dass die Ummeldung nur elektronisch mit digitaler Unterschrift durchzuführen sein wird.

UNTERNEHMERGESETZ

ECHTE STEUERVORTEILE

Während es bei der Mehrwertsteuer nur darum geht, ob sie früher oder später gezahlt wird, gibt es bei der Körperschaftsteuer (Impuesto sobre Sociedades) und der Einkommensteuer (Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas, IRPF) echte Steuererleichterungen, mit denen findige Unternehmer Tausende von Euro sparen können, hebt Gustavo Yanes hervor.

Bei der Körperschaftsteuer werden diejenigen Gesellschaften belohnt, die Gewinne am

Jahresende nicht unter den Gesellschaftern aufteilen, sondern in das eigene Unternehmen investieren. Bei entsprechenden Investitionen kann die Körperschaftsteuer um bis zu zehn Prozent reduziert werden. Damit sollen Unternehmen dazu animiert werden, in die eigene Gesellschaft zu investieren, anstatt Kredite bei Banken aufzunehmen. Ein ähnliches Gesetz besteht bereits seit Jahren auf den Kanaren, wo es mit großem Erfolg angewendet wird.

Seine Einkommenssteuer (IRPF) kann man künftig dadurch bis zu 20 Prozent verringern, indem man einen Teil seiner Einkünfte in neu gegründete Firmen investiert. Yanes sieht hier vor allem die Möglichkeit, in Unternehmen von Freunden, Verwandten oder anderen Personen zu investieren, zu denen man Vertrauen hat. Zu den genauen Bedingungen sollte man sich mit einem Steuerberater besprechen, es gebe aber durchaus Möglichkeiten, viel Geld zu sparen.

NOTRUF FÜR STRAFRECHT

807 520 020*

ADVO PALMALEX
RECHTSANWÄLTE

Paseo Mallorca, 30
Entlo. lzq.
07012 Palma de Mallorca
Tel.: 971 72 71 48
Fax: 971 71 25 01
www.palmalex.eu

AUTOUNFÄLLE
SCHADENERSATZANSPRÜCHE
IMMOBILIENRECHT
GESELLSCHAFTSRECHT

FAMILIENRECHT
ARBEITSRECHT
VOLLSTRECKUNGEN
SEERECHT

*Gebühren 1,18 € (span. Festnetz) • 1,53 € (span. Handy) pro Min. (Inkl. MwSt.) • 24 Std. tel. erreichbar. (Verfügbarkeit siehe Website)

ERBRECHTSKANZLEI MENTH
spezialisiert auf
IMMOBILIENRECHT & ERBRECHT
- Komplettabwicklungen -

Telefon: +34 971 55 93 77
E-Mail: info@erbrechtskanzlei-spanien.de
Manacor, Plaza Cos 8 - 3°, im Zentrum bei der Kirche

KANZLEI DYLLONG

Erbrecht, spanisches Erbrecht, Internationales Erbrecht, spanisches Immobilienrecht

Hauptbüro Dortmund
Fon 0049-231-2208377

Zweigstelle Düsseldorf
Fon 0049-211-138 66 414

info@kanzlei-dyllong.de
www.kanzlei-dyllong.de

Zweigstelle Palma de Mallorca
Fon 0034-971-462698

Martina Dyllong
Rechtsanwältin

BESTENS INFORMIERT

Mallorca Zeitung
www.mallorcazeitung.es